

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

(Feuerwehr-Kostensatzung)

vom 25.05.2009

**geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 09.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015**

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Kronach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr(en). Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet:
- 2) Die Stadt Kronach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter werden die der Stadt entstehenden Kosten verrechnet.

- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemäß Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 als Aufwendungsersatz zu entrichtenden pauschalisierten Kosten für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Kronach (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung) vom 04.05.2004 außer Kraft.

Kronach, den 25.05.2009

Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten halbe, im übrigen ganze Stunden berechnet.

1. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten unterteilen sich in Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer Wegstrecke) und Ausrückestundenkosten (gerechnet vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken).

<u>Fahrzeug</u>	<u>Streckenkosten</u> pro Kilometer	<u>Ausrückestundenkosten</u> pro Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug	3,45 €	66,90 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,10 €	95,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	5,10 €	129,20 €
Tanklöschfahrzeug	5,10 €	88,20 €
Drehleiter	13,50 €	212,60 €
Rüstwagen	8,75 €	146,40 €
Einsatzleitwagen	3,40 €	64,40 €
Gerätewagen Atem/Strahlenschutz	7,10 €	174,00 €
Kleinalarmfahrzeug	3,45 €	66,90 €
Schlauchwagen	3,40 €	64,40 €
Mehrzweckfahrzeug	2,95 €	41,00 €

<u>Anhänger</u>	<u>Ausrückestundenkosten</u> pro Stunde
Pulverlöscheranhänger	25,00 €
Ölschadenanhänger	30,00 €
Anhänger Ölsanimat	60,00 €
Anhänger mit Boot	40,00 €
Anhänger für Ölspuren	25,00 €
Anhänger für Unfall	25,00 €
Anhänger mit Ölsperre	25,00 €
Transportanhänger 300 kg	8,00 €
Transportanhänger 750 kg	10,00 €
Fahrbares Stromaggregat	40,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und werden demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Wenn ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist, wird dieser Zeitraum nicht berechnet.

<u>Gerät</u>	<u>Arbeitsstundenkosten</u> pro Stunde
Brennschneidgerät	66,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	55,00 €
Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Stromerzeuger 1,2 KVA	20,00 €
Stromerzeuger 5 KVA	28,00 €
Stromerzeuger 8 KVA	35,00 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	29,00 €
Mehrzwecksauger	19,00 €
Be- /Entlüftungsggerät	20,00 €
Faltbehälter	10,00 €
Winkelschleifer	6,00 €
Motorsäge	15,00 €
Drucklüfter	20,00 €
Wärmebildkamera	20,00 €
Heuwehrgerät	25,00 €
Länge Druckschlauch	3,50 € (pro Kalendertag 10,00 €)
Länge Saugschlauch	3,00 € (pro Kalendertag 8,00 €)
Armaturen Stück	3,00 € (pro Kalendertag 8,00 €)
CSA-Anzug	30,00 €
Scheinwerfer oder Powermoon	15,00 €
Bohrhammer HILTI	15,00 €
Kanaldichtkissen	15,00 €
Türöffnungswerkzeug	30,00 €
Ölschlängel pro Länge	3,50 € (pro Kalendertag 10,00 €)
Abdeckplane	3,50 € (pro Kalendertag 10,00 €)

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 21,00 € verrechnet.

Die Stundensätze bei Sicherheitswachen sind in § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes geregelt und werden zuzüglich fälliger Steuern und Abgaben festgesetzt.

4. Materialverbrauch

Für Materialverbrauch (z.B. Bindemittel, Sonderlöschmittel,...) oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung, Mietgebühren, Entschädigung Güllefässer,...) werden die der Stadt entstehenden Kosten verrechnet.

5. Sonstige Leistungen

a) Befüllen von Atemluftflaschen	200 bar (6 Liter)	3,00 €
	300 bar (8 Liter)	4,00 €
b) Fehlalarm private Brandmeldeanlage:	350,00 €	